№ 12.



Breslauer Kreisblatt.

Siebenundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend, den 24. März 1860.

Bekanntmachungen.

Haussuchungen betreffend.

Bereits in dem Circular-Erlasse vom 13. Juni 1849 (Minist.-Blatt für die innere Verwaltung 1849, S. 132) sind die Grundsätze festgestellt worden, welche die Polizeibehörden bei Vornahme von Haussuchungen zu beobachten haben, und es ist in dieser Verfügung namentlich bestimmt, daß in der Regel die Polizeibehörden eigenmächtig und ohne Veranlassung Seitens der Staats-Anwaltschaft Haussuchungen überhaupt **nicht** vorzunehmen haben, sowie, daß eine Ausnahme hiervon nur dann eintreten darf, wenn durch die Communication mit der Staats-Anwaltschaft eine solche Verzögerung zu besorgen steht, daß der Zweck der Haussuchung, die Aufklärung der Sache, muthmaaßlich verfehlt werden möchte.

Gegen diese Vorschriften ist vielfach verstoßen, die Ausnahme ist nicht selten zur Regel gemacht worden, und ich finde mich umsomehr bestimmt, die Königl. Regierung aufzufordern, die Ihr untergeordneten Polizeibehörden zur strengsten Innehaltung dieser Vorschriften anzuweisen, als vielfach mit Haussuchungen vorgegangen worden ist, wo sie entweder überhaupt entbehrlich, oder doch jedenfalls nicht so dringend gewesen sind, um nicht zuvor die nöthige Communicatian mit der Staats-Anwaltschaft eintreten zu lassen und deren Bestimmung abzuwarten. — Es ist dies besonders hervorgetreten bei der Verfolgung von Uebertretungen. — Ist auch bei diesen die Haussuchung an sich gesetzlich zulässig, so wird dieselbe doch hier selten so dringend sein, daß sie ohne Verzug vorgenommen werden muß, und es wird daher das Vergehen in dieser Weise hier stets, und wo die Gesetze nicht speciell, wie z. B. bei Holzdiebstählen, Steuer- und Zoll-Contraventionen 2c., ein Anderes bestimmen, durch besondere Umstände gerechtfertigt werden müssen.

Ebenso hat sich gezeigt, daß die Polizeibehörden die bei Haussuchungen vorgeschriebenen Formen nicht immer beobachten. Es kommt in dieser Beziehung zunächst auf die Vorschriften des Gesetzes vom

12. Februar 1850 zum Schutze der persönlichen Freiheit (Ges.-S., S. 45) an, und es ist nach denselben nicht nur darauf zu halten, daß die Vorschriften des § 11 erfüllt werden, sondern auch darauf, daß über jede Haussuchung eine dem Zwecke entsprechende Verhandlung aufgenommen wird, aus welcher hervorgehen muß, in wessen Beisein dieser Act stattgefunden hat, und welche Gegenstände vorgefunden und resp. mit Beschlag belegt worden sind. — Diese Gegenstände sind Behufs Feststellung ihrer Identität in der aufzunehmenden Verhandlung genau zu beschreiben, oder wenn dies wegen der Kürze der Zeit oder aus sonstigen Gründen, nicht durchführbar sein sollte, zu diesem Zwecke mit erkennbaren Zeichen zu versehen, diese Zeichen in der Verhandlung zu vermerken, und die Gegenstände selbst wenigstens ihrer Gattung und Zahl nach in dem Protokolle aufzuführen. — Die Nothwendigkeit dieses Verfahrens wird aus doppeltem Grunde bedingt: einmal, um die Staats-Anwaltschaft und das Gericht von dem Vorgefundenen vollständig in Kenntniß zu setzen, und dann, um die Differenzen bei der späteren Retradition zu beseitigen. —

Endlich ist die bereits in dem Circular-Erlasse vom 13. Juni 1849 auf die Verordnung vom 3. Januar 1849 gestützte Vorschrift einzuschärfen, daß die Polizeibehörden, auch wenn sie aus eigenem Anlasse Haussuchungen abgehalten haben, jedenfalls verpflichtet sind, die desfallsigen Verhandlungen und die mit Beschlag belegten Gegenstände der Staats-Anwaltschaft **unverzüglich** zur weitern Veranlassung mitzutheilen. —

Die Königliche Regierung hat hiernach die nöthigen Anweisungen zu erlassen und darauf zu halten, daß dieselben befolgt werden. —

Berlin, den 28. Januar 1860.

Der Minister des Innern.
gez. Graf v. Schwerin.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird den Orts-Polizeibehörden zur strengsten Beachtung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 21. März 1860.

Betreffend die Invaliden-Abgangs-Nachweisungen.

Mit Hinweis auf die Kreisblatt-Bestimmung vom 10. November 1857 (Nr. 46, S. 206) gewärtige ich die Einsendung der Abgangs-Nachweisungen der Invaliden pro I. Quartal a. c. bis zum 2. April a. c. Der Einsendung von Negativ-Anzeigen bedarf es nicht.

Die Nachweisung der Pflegegelder für die Soldaten-Waisen pro II. Quartal a. c. von den Dorfgerichten Gabitz, Boguslawitz, Romberg und Schalkau erwarte ich am 2. April a. c. Das Dorfgericht Kleinburg hat mir diesmal die erste Nachweisung bezüglich des von Fraustadt überwiesenen Soldaten-Waisen Robert August Ratsch einzusenden, für welchen monatlich 1 Thlr., also vierteljährlich 3 Thlr. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre, also bis ult. Juni 1867 Pflegegeld gezahlt wird.

Die Erziehungs-Berichte über die oberschlesischen Typhus-Waisen pro I. Quartal, von den katholischen Herren Geistlichen zu Margareth, Neukirch, Malkwitz, Wangern, sind mir zum 2. April a. c. einzusenden.

Breslau, den 13. März 1860.

Betrifft den Ausweis über genügte Militairpflicht für zu concessionirtende Gewerbetreibende.

Da nach § 174 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 von jedem preuß. Unterthan, welcher in das militairpflichtige Alter getreten ist, auch bei Nachsuchung einer Concession zur Betr eibung eines Gewerbes, der Ausweis geführt werden soll, ob und in welcher Art derselbe seiner Militairpflicht im stehenden Heere und in der Landwehr genügt hat, haben die Ortsbehörden bei künftigen Anträgen um Concessions-Ertheilungen zum Betriebe eines Gewerbes außer den übrigen vorgeschriebenen Bescheinigungen auch die Atteste über die Militair-Verhältnisse des Antragstellers beizufügen.

Breslau, den 16. März 1860.

Verbot des zu schnellen Ausbiegens oder Vorfahrens mit Fuhrwerk zur Verhütung von Unglück.

Es hat sich neuerdings der Fall ereignet, daß ein Dienstknecht, obendrein mit einem beladenen Wagen, seinen ihm vorfahrenden Mitknechten zuvorzuk mmen suchte, dabei zu sehr rechts ausbog und die Veranlassung war, daß von dem rechten Vorderrade eine des Weges gehende Frau, die eine Radber führte, erfaßt, zu Boden geworfen wurde und das Unglück hatte, daß ihr das Rad über den Unterleib ging. Die Verunglückte mußte zu Wagen in eine Kranken-Anstalt nach Breslau gebracht werden.

Zur Verhütung don ähnlichem Unfall, ist es vor allem nöthig, daß die Wagenführer und insbesondere der von Hause etwa mitgegebene Zugführer, von den Brotherrschaften vor vielem Genuß von Branntwein gewarnt werden, da gewöhnlich im trunkenen Zustande der öftere Unfug eines zügellosen Vorbeifahrens verübt wird, und zu ebenso öfteren Beschwerden Veranlassung gab.

Hierbei beziehe ich mich auf die Vorschrift des § 20, Nr. 4 und 5 der Wegepolizei-Ordnung vom 28. Juni 1858 (abgedruckt im Kreisblatte pro 1858, Nr. 38, S. 189/196) und mache insbesondere darauf aufmerksam, daß die Straffälligen, wenn durch ihre Fahrläßigkeit Verletzungen von Passanten verursacht werden, nach § 198 des Straf-Gesetzbuches der Königl. Staats-Anwaltschaft zur Bestrafung werden angezeigt werden.

Breslau, den 16. März 1860.

Futter-Diebstahl betreffend.

Der § 349 des Straf-Gesetzbuches, welcher lautet:

„Mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird „bestraft: wer Getreide oder andere zur Fütterung des Viehes bestimmte oder geeignete „Gegenstände zum Zweck der Verfütterung an das Vieh des Eigenthümers wider dessen „Willen wegnimmt.

„Geschieht die Wegnahme in gewinnsüchtiger Absicht, so kommen die Strafen des „Diebstahls zur Anwendung;“

ist dem Gesinde von Neuem einzuschärfen.

Breslau, den 18. März 1860.

Grenzsteine. Grenzrinne. Abgraben oder Abpflügen.

Mit Gefängniß nicht unter drei Monate und zugleich mit Geldbuße von fünfzig bis zu eintausend Thalern, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte wird nach § 243 des Straf-Gesetzbuches bestraft:

wer Grenzsteine oder andere zur Bezeichnung einer Grenze oder des Wasserstandes bestimmte Merkmale zum Nachtheil eines Andern wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt.

Mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird nach § 349 a. a. O. bestraft:

wer unbefugt ein fremdes Grundstück, oder einen öffentlichen oder Privatweg oder Grenzrinne durch Abgraben oder Abpflügen verringert.

An Chausseen darf innerhalb 2 Fuß vom Grabenrande, nicht geackert werden.

Diese Bestimmungen sind im nächsten Gebote wiederholt bekannt zu machen.

Breslau, den 18. März 1860.

Betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858 und 26. Januar d. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusiv-Termins bei uns, der Controle der Staats-Papiere oder der Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Kassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Controle der Staatspapiere oder den Regierungs-Haupt-Kassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 1. Dezember 1859.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
gez. Natan. Gamot. Günther.

Vorstehende im Amtsblatte, Stück 10, S. 51, abgedruckte Bekanntmachung bringe ich zur Kenntniß des Kreises noch besonders.

Breslau, den 19. März 1860.

Wegen Ausweisung der Zins-Coupons Serie III und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1852.

Zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1852 werden die den Zeitraum vom 1. April 1860 bis 31. März 1864 umfassenden Zins-Coupons Ser. III und Talons von der Controlle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, parterre rechts, vom 19. d. M. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonntage und der drei letzten Tage jeden Monats, ausgereicht werden. Der Controlle der Staats-Papiere sind zu diesem Behufe die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Formulare hierzu werden von derselben unentgeltlich verabfolgt werden.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staats-Papiere mit Auswärtigen nicht einlassen, vielmehr müssen Letztere ihre Schuldverschreibungen unter dem portofreien Vermerke:

„Staats-Schuldverschreibungen von 1852 zur Beifügung neuer „Coupons"

in die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einsenden, von welcher sie solche mit den neuen Coupons portofrei zurückerhalten werden.

Die Portofreiheit dauert jedoch nur bis zum 1. November d. J. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für solche Sendungen ein, und es werden dann auch die Documente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt werden.

Berlin, den 2. März 1860.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
gez. Natan. Gamet. Günther.

Vorstehende Bekanntmachung, abgedruckt im Amtsblatte Stück 11, S. 55, bringe ich noch besonders zur Kenntniß des Kreises.

Breslau, den 19. März 1860.

Hochwasser.

Wegen der großen Schneemassen in Oberschlesien und den Karpathen steht bei plötzlich eintretendem Thauwetter möglicher Weise bedenkliches Hochwasser zu erwarten.

Ich empfehle daher, die größte Sorgfalt auf die Dämme zu verwenden und verweise die Vorsteher der nicht mit Statuten versehenen Deichverbände und die oberhalb Breslau liegenden Deich-Interessenten auf

Die Instruktion zur Sicherstellung der Schutzdämme im Breslauer Kreise vom 28. Februar 1855 (Kreisblatt pro 1855, S. 39 ff.)

Die Instruktion der Königl. Regierung vom 1. März 1856, die Maßregeln zur Verhütung von Deichbrüchen betreffend (Kreisbl. pro 1856, S. 59 ff.)

Breslau, den 19. März 1860.

Instandsetzung der Wege.

In Folge des eingetretenen Thauwetters gebe ich den Orts-Polizeibehörden und Dorfgerichten auf, dafür zu sorgen, daß überall die Seitengräben der Wege geöffnet, von den letztern das Wasser abgelassen und deren Instandsetzung bewirkt wird.

Breslau, den 20. März 1860.

Baumfrevel.

Der Rittergutsbesitzer Herr Walkhof auf Schosnitz sichert Jedem, der ihm einen Baumfrevler auf seinem Gebiet dergestalt zur Anzeige bringt, daß solcher zur gerichtlichen Bestrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von 5 Thalern zu.

Breslau, den 19. März 1860.

Gefunden.

Von dem Knecht Jainske zu Drachenbrunn wurde auf der Chaussee zwischen Schwierse und dem Oelser Chaussee-Zollhause eine braun- und gelb-gestreifte und mit roher flächserner Leinwand gefütterte Pferdedecke von Fries, sign. A. N. S., gefunden, welche der rechtmäßige Eigenthümer bei dem Dorfgericht zu Drachenbrunn zurückempfangen kann.

Breslau, den 12. März 1860.

Die Kanzler Hochmuth'sche Armenfundation betreffend.

Die Dorfgerichte von Clarencranst, Criptau, Poln.-Kniegnitz, Neukirch, Groß-Oldern, Oswitz, Poln.-Peterwitz und Prisselwitz, werden hierdurch angewiesen, mit Bezug auf meine Circular-Verfügung

vom 22. Februar 1854 den von der betreffenden Orts-Polizei-Behörde als richtig und zweckmäßig zu beglaubigenden Vertheilungsplan von den in diesem Jahre zur Vertheilung kommenden Zinsen

bis 1. April c.,

zur Prüfung und Genehmigung hierher einzureichen.

Breslau, den 21. März 1860.

Aufenthalts-Ermittelungen.

Polizeilich sind zu ermitteln:

Die unverehelichte Johanna Assmann, circa 30 Jahr alt, zuletzt bei dem Freigärtner Gottlieb Hahn in Oswitz in Diensten, aus welchem sie sich seit dem 20. Februar c. heimlich entfernt hat.

Der 12 1/2 Jahr alte Knabe Alois Drescher aus Probotschine, welcher am 20. Februar c. vom Scholzen Kille daselbst mit einem Briefe nach Baumgarten, Kreis Ohlau geschickt worden und bis heut noch zurückkehren soll. Bekleidet war derselbe mit breitgestreiften Zeughosen und einer dergleichen Unterjacke. Sollte p. Drescher im Kreise betroffen werden, ist derselbe per Transport nach Probotschine zu dirigiren.

In der Untersuchungs-Sache wider den Dienstknecht Gottlieb Gruner zu Koberwitz, der Angeklagte p. Gruner. Derselbe befand sich bis Mitte Januar c. zu Hartlieb in Dienst, von da ab entlassen und treibt sich vagabondirend herum. Sollte p. Gruner irgendwo im Kreise betroffen werden, ist derselbe Behufs seiner Einlieferung an die Königliche Gefängniß-Anstalt hierselbst sofort festzunehmen und durch sichere Begleitung an die gedachte Anstalt abzuliefern, hierher aber baldige Anzeige zu machen.

Der Dienstknecht Johann Carl Bock aus Grunau, welcher am 22. Januar 1858 aus der Untersuchungshaft entlassen worden.

Der Dienstknecht Johann Wilhelm Freitag, 23 Jahr alt, katholisch, den 10. November 1836 in Poppelwitz, Kreis Ohlau geboren und Sohn des zu Sacerau, Kreis Ohlau wohnenden Dienstknecht Simon Freitag. Zuletzt befand sich derselbe in Huben, beim Kräutereibesitzer Müller in Diensten, wegen Diebstahlverdachts entlassen und soll sich auf der Ohlauer Chaussee öfters sehen lassen.

Der Dienstknecht Christoph Gabriel, derselbe soll angeblich in den Diensten des Brauer Kirchner in Oltaschin in Diensten gestanden haben, wird aber am genannten Orte nach dorfgerichtlicher Anzeige nicht gekannt.

Der Knecht Johann Weinert, 1827 zu Woizin in Russisch-Polen geboren, welcher auf dem Dominium Pollogwitz in Diensten stand, hat sich heimlich entfernt, ohne bis jetzt zurückzukehren.

Sollte p. Weinert irgendwo im Kreise betroffen werden, ist mir sofort Anzeige zu machen.

Breslau, den 22. März 1860. **Der Königl. Landrath**, Freiherr v. Ende.

Die zum gemeinschaftlichen Vermögen des Freistellenbesitzers August Mai und seiner Kinder gehörenden Grundstücke, nämlich:

1. die Freigärtnerstelle Nr. 70,
2. das Acker- und Wiesengrundstück Nr. 261, und
3. die sogenannten Erbpachts-Ländereien Nr. 109,

sämmtlich zu Clarencranst, sollen und zwar ohne Beilaß auf

den 25. Mai c., Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Kreis-Gerichts Rath v. Sallsch,
an hiesiger Gerichtsstelle (Parteienzimmer Nr. 2),

im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden.

Die Taxe beträgt ohne Beilaß zusammen

2100 Thlr. 1 Sgr. 11 Pf.

Dieselbe, sowie die Kaufbedingungen können in unserer Registratur in den Vormittagsstunden, als auch bei den Dorfgerichten in Clarencranst eingesehen werden.

Breslau, den 16. März 1860.

Königl. Kreis-Gericht, II Abtheilung.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach einer Bestimmung des Königlichen Appellations-Gerichts hierselbst für den Geschäftsbezirk des hiesigen Kreis-Gerichts die nach Maßgabe des § 4 der Verordnung vom 4. März 1834 exekutionsfreien Saat- und Ernte-Zeiten dahin festgestellt worden sind, nämlich:

1. für die Frühjahrssaat auf den 17. bis 30. April,
2. für die Herbstsaat auf den 17. bis 30. September,
3. für die Ernte auf den 16. Juli bis 12. August.

Breslau, den 15. März 1860.

Königliches Kreis-Gericht.

Bekanntmachung.

Die mit einem jährlichen Einkommen von circa 200 Thlr. etatirte Stelle eines Glockenläuters und Todtengräbergehülfen an unserer evangelischen Pfarrkirche von Eilf Tausend Jungfrauen ist erledigt.

Es werden daher alle diejenigen versorgungsberechtigten Militair-Anwärter, welche bei Wiederbesetzung dieser Stelle berücksichtigt zu werden wünschen, aufgefordert, sich spätestens binnen 3 Monaten schriftlich oder in unserem Bureau IV. mündlich zu Protokoll zu melden und ihren Civil-Versorgungs-Schein, sowie die sonstigen zum Beweise ihrer Qualifikation dienenden Papiere zu überreichen.

Breslau, den 3. März 1860.

Der Magistrat.

Mühlen-Verpachtung.

Der Herr von Machui auf Ocklitz, beabsichtigt die ihm gehörige bei Ocklitz belegene holländische Windmühle, bestehend aus 1 französischen, 1 deutschen und einem Spitzgange mit Vorgelege und Wohnung, sammt 2 Morgen Land, an den Meistbietenden auf 10 bis 18 Jahre zu verpachten. Zur Entgegennahme der Gebote ist ein Termin auf den 21. Mai c., Vormittags 10 Uhr, im Schlosse zu Ocklitz anberaumt und werden cautionsfähige Müller dazu eingeladen. Die Pachtbedingungen können bei dem Herrn von Machui und bei mir eingesehen werden.

Neumarkt, den 1. März 1860.

Der Königliche Justiz-Rath und Notar
Hilliges.

Die Karden-Cultur in Schlesien.

Von den schlesischen Handelsgewächsen nahm zeither die Karden-Cultur eine untergeordnete Stelle ein und gelangte auch zu keiner Geltung, so lange die Preise aller Cerealien und der meisten andern Handelsgewächse ungewöhnlich hohe waren. Ganz anders hat sich aber die Gegenwart gestaltet und darum glaube ich, der Karden-Cultur jetzt besonders meine Aufmerksamkeit widmen zu dürfen. Noch lange nicht steht die Produktion mit der Consumtion im Verhältnisse, und es müssen alljährlich für mehrere hunderttausend Thaler Karden aus Frankreich, Baiern und Sachsen eingeführt werden für den Bedarf der inländischen Appretur. Diese Summen dem Lande zu erhalten und inländischen Producenten zuzuführen, das ist die Absicht der hohen Behörde. Der Begehr ist also vorhanden und der Absatz wird immer gesichert bleiben, so lange die Wollwaarenfabrikation sich nicht vermindert. Sollte es nochmals vorkommen, daß die Produktion die Consumtion überschritte, so dürfte das Produkt für den Handel für unsre Nachbarländer Polen und Rußland zu verwerthen sein, wohin alljährlich nahezu für 2 Mill. Thaler Karden aus obengenannten Ländern eingeführt werden, die Absatzwege werden sich eröffnen, denn ich glaube bemerken zu dürfen, daß die Handelswelt ihre Kapitalien einem Industriezweige nicht vorenthalten

wird, der werth ist, in den Handel aufgenommen zu sein. Es tritt die Frage näher, ob unsre Provinz geeignet ist, brauchbare Karden zu erzeugen. Die Beantwortung mußte dem Urtheile der Fabrikanten überlassen bleiben, die darin übereinstimmen, daß die bessere Qualität vollkommen die Appretur befriedige und das ausländische Produkt entbehrlich mache. Was die bessere Qualität bedingt, ist in einer Brochüre von mir niedergelegt unter dem Titel: „Praktische Anleitung für Kardenkultur", die in der Buchhandlung bei Graß, Barth u. Comp. in Breslau, so wie bei mir zu haben ist. Der zwar leichten, aber doch mehrseitigen pünktlichen Handarbeit wegen, eignet sich die Karden-Cultur mehr für den kleinen Grundbesitz als für den größeren, aber auch für letzteren, wenn die nöthigen Handkräfte, besonders der Ernte wegen, die in die Getreideernte fällt, zugewiesen werden können.

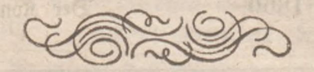
Zur Hauptsache der Rentabilität: wenn man mir Aufrichtigkeit und ein vollgültiges Urtheil zutraut, so muß ich diese Cultur vor den meisten andern als ertragreicher bezeichnen, um so mehr, als sie weniger Düngeraufwand erfordert.

Fasse ich schließlich zusammen, wovon das Gedeihen der ganzen Cultur abhängig gemacht werden muß, so ist dafür ein möglichst gebundner Boden, hinreichende Handkräfte und guter Same erforderlich. Für letzteren, der direct aus Frankreich bezogen worden ist, hat auch dieses Jahr der hochgeehrte Landwirthschaftliche Central-Verein Schlesiens gesorgt.

Er ist zu beziehen in der Handlung Schmidt u. Huguenel, Salzgasse Nr. 13, am Oderthore in Breslau; Samenhandlung des Eduard Mohnhaupt, Junkernstraße daselbst, so wie bei dem Gastwirth Scholz in Hühnern, Kreis Trebnitz, und bei mir in Canth.

Canth, den 8. März 1860.

Pohl, Instruktor für Karden-Cultur.



Verleger Königl. Landraths-Amt Breslau. Druck von Robert Lucas in Breslau, Schuhbrücke Nr. 35.